

Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN (VGT) zu den Entwürfen einer Änderung des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung und des Tiertransportgesetzes

Wien, am 23. Mai 2022

Die schon seit langem angekündigte und nun vorliegende Reform des Tierschutzgesetzes (TSchG) und der 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO) ist sehr enttäuschend. Vor allem fehlen entscheidende Bestimmungen für ein Ende der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenboden. In vorgehenden Versionen gab es wenigstens die Auflagen, dass die Tiere in Neu- und Umbauten weich liegen können müssen, oder dass neue, wenn auch unspezifizierte Vorschriften für alle Schweinebetriebe ab 2040 gelten müssen. Doch nichts davon hat es in den vorgelegten Entwurf zu einer Reform geschafft. Das ist vom Standpunkt des Tierschutzes aus völlig inakzeptabel. Notwendig wäre ein Verbot der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenboden, sowie eine Verdoppelung des Platzangebots und eine verpflichtende Stroheinstreu.

Ebenso kritisch muss gesehen werden, dass das betäubungslose Kastrieren der männlichen Ferkel und das routinemäßige Schwanzkupieren aller Schweinekinder im Wesentlichen ungebremst weiter zulässig ist. Positiv fällt dagegen das schon lange notwendige Käfighaltungsverbot von Junghennen und Elterntieren, sowie die Streichung der Ausnahmen für die dauernde Anbindehaltung von Rindern und die Erweiterung der Kompetenzen der Tierschutzombudsschaften auf den Tiertransportbereich auf. Kritisch zu sehen ist dagegen, dass mit diesem Entwurf wieder eine Chance vertan würde, endlich die so notwendige Möglichkeit einer Verbandsklage für anerkannte Tierschutzorganisationen einzuführen.

Die österreichische Bevölkerung fordert seit Langem von ihrer Regierung ein Ende der grausamen Kälbertransporte zur Mast innerhalb der EU und der Transporte von weiblichen Rindern zur Zucht in sogenannte Drittländer außerhalb der EU. Die geplanten Änderungen des Tiertransportgesetzes (TTG) sind leider völlig unzureichend, um die Missstände dieser Transporte auch nur ansatzweise in den Griff zu bekommen. Was am Papier nach Verbesserungen klingt, ist in der Realität ein Festschreiben des Status Quo, der auf diese Weise nur durch ein starkes Mitwirken der Agrar-Lobby zustande gekommen sein kann.

Der VGT fordert, gemeinsam mit den Österreicherinnen und Österreichern: Der Transport von nicht-entwöhnten Tieren sollte gänzlich verboten und der von erwachsenen Tieren auf eine maximale Transportzeit von 8 Stunden und auf die EU begrenzt werden. Schlachtiertransporte sollten nur bis zum nächsten Schlachthof erlaubt sein. Es müsste doch ohne Weiteres möglich sein, von Tiertransporten auf den Transport gekühlter Fleischwaren und von Genmaterial umzusteigen.

Zu den einzelnen Punkten:

A) zur 1. ThVO

1) Anlage 5 der 1. ThVO Punkt 5.2a: Vollspalten „neu“ für Schweine

Mit dieser Vorschrift soll für Neu- und Umbauten (laut § 6 (6) der 1. Tierhaltungsverordnung ab 2023) ein neues Haltungssystem für Schweine vorgeschrieben werden, das auf einem Drittel der Buchtenfläche nur noch die Hälfte der Spalten erlaubt. In der Praxis bedeutet das keine spürbare Verbesserung für die Schweine, auch wenn die Bodenfläche um 20 % vergrößert wird. Der VGT

spricht sich daher gegen diese Neuerung aus. Eine echte Verbesserung wäre dagegen das Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinehaltung. Dieses sollte in § 18 des Tierschutzgesetzes festgeschrieben sein. Die Anlage 5 der 1. ThVO Punkt 5.2a sollte die Vorschrift enthalten, dass den Schweinen ein planbefestigter, tief, trocken und weich eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, auf dem alle Tiere gleichzeitig nebeneinander liegen können, dass also das Platzangebot pro Tier verdoppelt wird, und dass zusätzlich jedes Schwein jeden Tag 400 g Stroh als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt bekommt.

Die Maßnahmen gegen das routinemäßige Schwanzkupieren der Ferkel (**§ 2 (5) 1. ThVO und Punkte 2.11 und 2.12 der Anlage 5**) greifen viel zu kurz. Das Verbot des Vollspaltenbodens zusammen mit ausreichend Beschäftigungsmaterial würden das Schwanzkupieren unnötig machen.

Bei den verbotenen Eingriffen bei Schweinen fehlt dagegen das Verbot der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel. Auch in den ersten 7 Tagen sind die kleinen Schweine voll empfindungsfähig. Es gibt keinerlei Rechtfertigung, ihnen diese Qualen anzutun. Das Kastrieren kostet € 6 pro Ferkel, wenn es von Tierärzt:innen fachgerecht mit Sedierung, Betäubung und Schmerznachbehandlung durchgeführt wird. Es ist kaum zu glauben, dass unsere Gesellschaft diesen Preis zu bezahlen zu geizig ist, und dafür die Schweinekinder diesem unermässlichen Leid ausliefert.

2) Anlage 5 der 1. ThVO Punkt 2.1: physisch angenehmer Liegebereich für Schweine

Es ist längst an der Zeit, dass in diesem Punkt die falsche Übersetzung aus dem im Original Englischen „physically comfortable“ zu „physisch angenehm“ statt bisher „größenmäßig angenehm“ richtiggestellt wird. Allerdings stellt sich dann die Frage, wie ein Vollspaltenboden die Bestimmung, dass es einen physisch angenehmen Liegebereich geben soll, erfüllen kann.

3) Anlage 5 der 1. ThVO Punkt 3.3.2: kritische Tage Mutterschweine im Kastenstand

Schon im Jahr 2012 wurde das Verbot der Kastenstandhaltung von Mutterschweinen beschlossen, das allerdings erst ab 2033 in Kraft tritt. Ein großer Wermutstropfen dabei sind aber nicht nur die 10 Tage Kastenstand während der Befruchtung im sogenannten Deckstall, sondern auch die „kritischen Tage“ im Kastenstand während der Geburt in der sogenannten Abferkelbucht. Diese kritischen Tage werden nun im Reformvorschlag der Regierung auf 1 Tag vor der Geburt bis 5 Tage danach spezifiziert. Da wir wissen dass gerade am Tag vor der Geburt das Muttertier das sehr starke Bedürfnis entwickelt, ein Nest zu bauen, ist das Einsperren in den Kastenstand nicht gerechtfertigt. Die wissenschaftliche Studie, die die kritischen Tage aufgrund von Ferkelverlusten einschätzen sollte, kam zu dem Ergebnis, dass bis 3 Tage nach der Geburt ausreichend gewesen wären. Würde man den Schweinemüttern mehr Platz bieten und sie nicht so auf große Wurfzahl züchten, dann käme man auch wunderbar vollständig ohne Kastenstand aus. Der VGT schlägt deshalb vor, die beiden Ausnahmen aus dem Kastenstandverbot, also die 10 Tage im Deckstall und die 6 Tage in der Abferkelbucht, vollständig zu streichen. Kein Tier darf auch nur kurzfristig in einem körpergroßen Käfig eingesperrt sein.

4) Anlage 6 der 1. ThVO Punkt 3.1 und 4.1: Käfigverbot auch für Junghennen und Elterntiere

In Österreich wurde am 1. Jänner 2005 das Käfighaltungsverbot für Legehennen, das sogenannte Legebatterieverbot eingeführt. Ab 2009 mussten alle konventionellen Legebatterien schließen, ab 2020 auch die ausgestalteten Legebatterien. Doch es blieb weiterhin erlaubt, Junghennen und Elterntiere in Käfigen zu halten. Es ist hoch an der Zeit, nun auch für diese Hennen ein Käfighaltungsverbot einzuführen, wie es der Entwurf der Regierung vorsieht. Laut **Anlage 6 Punkt 4.6.2** dürfen aber erst ab 2031 keine im Käfig gehaltenen Junghennen mehr eingestallt werden. Da

Junghennen aus Käfighaltung sowieso für die Boden- oder Freilandhaltung ungeeignet sind, sollte diese Frist wesentlich kürzer ausfallen. Zusätzlich gilt nach **Anlage 6 Punkt 8.1** das Käfighaltungsverbot für Junghennen und Elterntiere für Neubauten zwar ab 2023, allerdings für alle Betriebe erst ab 2031. Das Legebatterieverbot hatte seinerzeit eine Übergangsfrist von 4 Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum heute diese Frist 8 Jahre betragen sollte.

5) Anlage 6 der 1. ThVO Punkt 7.1: Käfighaltungsverbot für Wachteln

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass jetzt endlich auch für Wachteln, die letzten sogenannten Nutztiere, die man in Österreich im Käfig halten darf, ein Käfighaltungsverbot kommen soll. Und ebenso ist positiv zu sehen, dass der Gesetzgeber endlich Beschlüsse des Tierschutzrates aufgreift, um sie umzusetzen. Ansonsten wäre die Arbeit dieses Gremiums ja vollkommen sinnlos, was angesichts der zahlreichen seiner Beschlüsse, die vom Gesetzgeber ignoriert wurden (z.B. für ein Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinehaltung), ein berechtigter Einwand ist. Negativ ist aber, dass dieses vorgesehene Käfighaltungsverbot im Entwurf schon weiterhin Käfige erlaubt, wenn auch nur zur Hälfte mit Gitterböden, mit einer gewissen Grundgröße und mit einem Unterschlupf. Die Käfige sind also ausgestaltet. Aber auch wenn Wachteln Vögel sind, deren Haltung als sogenannte Nutztiere komplizierter ist als die Haltung von Hühnern, sollte dennoch eine Boden- und Freilandhaltung angedacht werden. Kein Tier soll lebenslang in einem Käfig sein Dasein fristen müssen. Bedenklich ist auch, dass diese Vorschrift laut Entwurf nach **Anlage 6 Punkt 8.1** erst 2031 in Kraft tritt. Den Wachtelbetrieben ist die anstehende Änderung schon seit langem bekannt und das Legebatterieverbot 2005 hatte eine Übergangsfrist von 4 Jahren. Warum sollten also hier 8 Jahre Übergangsfrist notwendig sein?

6) Anlage 6 der 1. ThVO Punkt 4.5.2: halbe Weide bei Strukturierung für Freilandhühner

Wir waren in Österreich immer stolz, dass die Freilandhaltung von Legehennen 8 m² pro Tier betragen hat. In diesem Entwurf ist nun vorgesehen, den Betrieben die Reduktion der Weide für Freilandhühner auf 4 m² zu halbieren, wenn die Weide mit Bewuchs von 0,3 m pro Tier strukturiert wird. Es ist nicht einzusehen, warum wir in Österreich mit dem Staatsziel Tierschutz allen Ernstes die Weidefläche für Freilandhühner verkleinern, 18 Jahre nachdem die Käfighaltung verboten worden ist. Auf der anderen Seite ist die Strukturierung der Weiden durch Bewuchs essenziell. Hühner nutzen nackte Weideflächen nicht. Doch statt wieder nur mit Anreizen zu arbeiten, sollte es Vorschriften zum Schutz der Hühner und zur Verbesserung ihrer Lebensqualität geben. Die 0,3 m Bewuchs pro Tier sollten also verpflichtend vorgeschrieben werden. Das würde auch sehr zur Renaturierung der Weide beitragen. Eine gemähte Wiese ist praktisch ohne Insektenleben, eine Weide mit dichtem Bewuchs dagegen quillt vor Insektenleben förmlich über. Der VGT schlägt also vor, die 0,3 m Bewuchs pro Tier auf Weiden in der Freilandhaltung von Legehennen verpflichtend vorzuschreiben.

B) zum TSchG

7) § 16 (4) TSchG: Streichung der Ausnahmen Daueranbindehaltung Rinder

Diese Maßnahme ist vermutlich das Positivste am vorliegenden Entwurf für eine Änderung des Tierschutzgesetzes. Tatsächlich haben die Ausnahmeregelungen zur Daueranbindehaltung von Rindern eine lange Geschichte. Das Verbot wurde 2005 eingeführt, diese Ausnahmeregelungen standen in der 1. ThVO, die allerdings nur das TSchG interpretieren, nicht einfach neue Regelungen vorschreiben darf. Daher kam es zu einer Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft, auf die allerdings der Gesetzgeber in einer besonders perfiden und niederträchtigen Weise reagiert hat: Es wurden die Ausnahmen einfach in das TSchG aufgenommen. Damit schien festgeschrieben, dass

zig tausende Rinder in Österreich weiterhin lebenslang, also 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche, an einer 40 cm kurzen Kette leben müssen. Ein absolut unerträglicher Zustand.

Es ist daher sehr erfreulich, dass diese Ausnahmen nun aus dem TSchG gestrichen werden sollen. Allerdings soll es weiterhin erlaubt sein, Rinder anzuketten, wenn sie „an 90 Tagen im Jahr“ einen Auslauf haben. Leider zeigt sich in der Praxis, dass die Tiere dann oft an 90 Tagen im Jahr einmal um den Stall geführt werden, und nicht, wie vom Gesetzgeber intendiert, den ganzen Tag auf einer Weide verbringen können. Also sollte das auch im Gesetz festgeschrieben werden: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen wenigstens 8 Stunden pro Tag an 90 Tagen im Jahr auf eine Weide kommen. Noch besser wäre, die Regelung ganz zu kippen und Laufställe für alle Rinder vorzuschreiben. Auch bei 90 Tagen Weide pro Jahr, hängen die Rinder noch immer 275 Tage pro Jahr an der kurzen Kette. Und das ist nicht tolerierbar.

Erschreckend ist aber auch, dass laut §44 (32) TSchG des Entwurfs die Aufhebung der Ausnahmeregelung für die Daueranbindehaltung erst ab 2030 in Kraft treten soll. Das würde bedeuten, dass zig tausende Rinder noch 8 Jahre an einer 40 cm kurzen Kette leben müssten. Der VGT spricht sich gegen diese lange Übergangsfrist aus.

Die Rinderhaltung betreffend sollte in der 1. ThVO ein Verbot der Haltung auf Vollspaltenboden analog zu den Schweinen eingeführt werden. Auch Mastrinder leiden auf diesem Boden enorm. Stattdessen muss eine Stroheinstreu auf planbefestigtem Boden die neue Mindestnorm werden.

8) § 41 (3), (4) und (5) TSchG: Erweiterung der Kompetenzen der Tierschutzombudspersonen

Die Einführung der Tierschutzombudspersonen im Bundestierschutzgesetz waren eine langjährige Forderung der Tierschutzorganisationen, die von Tieranwaltschaften gesprochen haben. Sie sind, mit gewissen Einschränkungen, eine weiterhin weltweit einzigartige Erfolgsstory. Es ist daher ohne Einschränkung zu begrüßen, wenn die Tierschutzombudspersonen juristisch unterstützt werden müssen (§ 41 (3) TSchG) und wenn ihre Kompetenz in allen Belangen auf das Tiertransportgesetz ausgeweitet wird. Dieser Aspekt ist auch zweifellos ein sehr positiver Teil des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Angedacht sollte in diesem Zusammenhang auch werden, ob Tierschutzombudspersonen nicht in allen mit Tieren in Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien, wie z.B. Tierversuche, Jagd, Fischerei, Fiaker, dieselben Kompetenzen haben sollten, wie bisher im Rahmen des TSchG und in Hinkunft auch bzgl. des Tiertransportgesetzes.

9) §41a TschG: Verbandsklage fehlt

In einer Reform des Tierschutzgesetzes darf die Einführung der Verbandsklage für anerkannte Tierschutzorganisationen nicht fehlen. Die Aarhus Konvention sieht Verbandsklagemöglichkeiten, wenn auch nicht im Tierschutz, vor. Diese Möglichkeit ist von zentraler Bedeutung für eine Neubewertung der Rolle von NGOs und der Zivilgesellschaft. Im Tier- und Umweltschutz haben wir das Problem, dass die betroffenen Entitäten – hier Tiere, da Ökosysteme oder Tierarten – keine Rechtspersonen im Sinne des Gesetzes sind. Daher ist die rechtliche Situation nicht gleich. Betroffene Menschen haben alle Berufungsmöglichkeiten gegen behördliche Maßnahmen, Tiere, Tierarten und Ökosysteme aber nicht. So erlassen Landesregierungen oft völlig bewusst rechtswidrige Verordnungen oder Bescheide zum Nachteil von Tieren. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen und den vollen Schutz des Rechtsstaates auch auf Nicht-Personen (d.h. Sachen) auszudehnen, ist eine Verbandsklage notwendig. Sie ändert nicht die Gesetzgebung, sondern stellt nur sicher, dass die vorliegenden Gesetze auch eingehalten werden. Dagegen kann wohl niemand etwas haben, der sich dem Rechtsstaat verpflichtet fühlt. Und das umso mehr, weil die Tierschutzorganisationen, die die Verbandsklage einbringen würden, diese auch selbst finanzieren. In Deutschland ist die Erfahrung mit Verbandsklagen durch Tierschutzorganisationen sehr positiv.

10) § 44 (17) TSchG nicht gestrichen: erleichtert Qualzuchtungen bei Haustieren

Die Diskussion über das Verbot von Qualzuchtungen bei Hunderassen ist bereits alt. Leider ist es noch nicht gelungen, hier echte Verbote einzuführen. Zwar ist längst klar, welche Hunderassen unter ihren Zuchtmerkmalen leiden, doch hat sich der Gesetzgeber nicht durchringen können, diese dann auch zu verbieten. Zuletzt wurde § 44 (17) TSchG eingeführt, um Qualzuchtungen weiterhin aufrecht zu erhalten. Dieser Paragraph erlaubt die Züchtung von Hunderassen mit tierquälerischen Merkmalen, wenn sich die Züchter:innen „bemühen“, die tierquälerischen Merkmale weg zu züchten. Die Folge davon ist aber, dass sich nichts ändert, und die Hunde noch immer unsägliche Qualen leiden. In einer Vorform des Entwurfs war die Streichung von § 44 (17) TSchG vorgesehen, doch leider ist das im vorliegenden Entwurf nicht mehr der Fall. Der VGT fordert daher, § 44 (17) TSchG ersatzlos zu streichen.

11) § 6 (2a) und (2b) TSchG: Verbot des Tötens von Hühnerkücken

Seitdem der Mensch eigene Hühnerrassen zum Eierlegen und wieder andere zum Ansatz von Fleisch züchtet, gelten die männlichen Eintagskücken von Legehuhnrasen als überflüssig. Deshalb wurde es zur Norm, diese Tiere an ihrem ersten Lebenstag zu vergasen. Das widerspricht aber sämtlichen Grundsätzen des Tierschutzes. Es ist daher als sehr positiv zu sehen, dass der Gesetzgeber dem nun einen Riegel verschieben will. § 6 (2a) verbietet das Töten von Eintagskücken, allerdings nur, wenn sie nicht „der Futtergewinnung“ dienen. Tatsächlich hat sich aus dem Überschuss an toten Eintagskücken die Praxis entwickelt, diese als Nahrung für Carnivoren jeder Art zu verwenden, die irgendwo gehalten werden. Nun soll diese künstlich erzeugte Nachfrage als Argument herhalten, die Eintagskücken doch wieder zu töten. Der VGT ist der Ansicht, dass diese Nachfrage ohne Angebot auch wieder verschwinden würde, zumal es viele Quellen von Nahrung für Carnivoren gibt. Auch als „unnützlich“ geltenden Eintagskücken sollte das Recht zustehen, wenigstens ein Leben bis zum Erwachsen Werden führen zu dürfen. Der VGT spricht sich daher gegen die Ausnahme vom Kückentöten aus, dass die Tiere aus Futterkücken dienen.

In § 6 (2b) ist das Sexen, also die Geschlechtererkennung der Embryonen im Ei, als mögliche Lösung gegen das Kückentöten angeführt. Männliche Embryonen könnten dann in einem Frühstadium getötet werden. Richtigerweise sieht der Gesetzgeber aber im Entwurf vor, dass das Töten der Embryonen im Ei nicht erfolgen darf, wenn die Tiere bereits lebensfähig sind. Wann das allerdings genau der Fall ist, ist umstritten. Die beste Lösung ist daher nicht das Sexen samt Tötung der Embryonen, sondern die Wiedereinführung von Zweinutzungsrasen, also von Hühnern, die zwar weniger Eier legen und weniger Fleisch ansetzen, aber beides dennoch in einem Ausmaß, dass sie „genutzt“ werden können. Das Sulmtaler Huhn wäre ein Beispiel dafür.

12) §6 (2c) TSchG: Verbot der Schlachtung von Säugetieren im letzten Schwangerschaftsdrittel

Der VGT begrüßt dieses im Entwurf vorgeschlagene Verbot, Säugetiere im letzten Schwangerschaftsdrittel nicht mehr schlachten zu dürfen. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Verbot nicht alle Phasen der Schwangerschaft betreffen sollte. Wie beim Eintagskücken ist nicht klar, ab wann die Embryonen lebensfähig sind. Abtreibungen bei Menschen müssen jedenfalls deutlich früher als im letzten Schwangerschaftsdrittel stattfinden. Der VGT meint daher, alle schwangeren Säugetieren sollten von der Schlachtung ausgenommen werden.

13) §16 (5) TSchG: Ausnahmen vom Anbindehaltungsverbot von Hunden

Im Entwurf ist in diesem Paragraph vorgesehen, das Anbindehaltungsverbot von Hunden aufzuweichen. So soll es insbesondere für Hüte- und Herdenschutzhunde nicht mehr gelten. Aber auch diese Hunde müssen vor dem Tierleid, das mit dem dauernden Anbinden einhergeht, geschützt werden. Daher sollte dieser Paragraph zumindest spezifizieren, unter welchen Bedingungen und für wie lange die Ausnahme vom Anbindehaltungsverbot für die angeführten Hunde gelten solle.

14) §27 (1) TschG: Änderungsvorschlag Tierverbot in Zirkussen

Dem VGT ist es noch vor der Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes bereits im Jahr 2002 gelungen, via Artikel 15a des Bundesverfassungsgesetzes eine bundesweite Einigung auf ein Wildtierverbot im Zirkus zu erreichen. Seither ist aber nichts mehr geschehen, obwohl auch Kamele, Pferde und andere Haustiere im Zirkus unter dem ständigen Transport und temporären Haltungsbedingungen leiden. Der VGT schlägt daher vor, im § 27 (1) TschG das Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren im Zirkus auf alle Tiere zu erweitern.

15) Weitere Anregungen

Es gäbe noch viele weitere Punkte, die ein zeitgemäßes Tierschutzgesetz enthalten müsste. So sollte die Ausübung der Jagd und der Fischerei aus dem Tierschutz nicht ausgenommen sein. Bei der Haltung von Tieren müsste es einen maximalen Dezibelwert für den Lärm geben, dem die Tiere ausgesetzt werden. Die tägliche Arbeitszeit z.B. von Pferden müsste viel stärker als bisher begrenzt werden. Das Anbinden von Pferden über mehrere Stunden müsste grundsätzlich verboten werden usw.

C) Zum Tiertransportgesetz

16) § 5 (6) TTG: Retrospektivkontrollen

Um tatsächlich imstande zu sein, Tiertransporte ordnungsgemäß zu kontrollieren, benötigt die Behörde einen dauerhaften Zugang ‚in time‘ zu den Daten des Transports, der ihr durch die Auftraggeber:innen des Transports von Beginn an zur Verfügung gestellt werden muss. Ebenso benötigt sie ein vollständig ausgefülltes Transportdokument (ohne vorübergehende Bestimmungsorte und zum späteren Ausfüllen leer gelassene Stellen), um eine ordentliche Plausibilitätsprüfung vor dem Transport durchführen zu können.

17) § 19 TTG: Ausnahme mit bis zu 10 Stunden Transportdauer

Der VGT fordert, diesen Paragraph vollständig zu streichen. Einen de facto Langstreckentransport (über 8 Stunden) mit einem für Langstreckentransporte nicht ausgelegten Fahrzeug zu ermöglichen, ist aus Tierschutzsicht abzulehnen.

18) § 20a (1) TTG: Kälbertransport ab dem Alter von 3 Wochen

Der Transport von nicht entwöhnten und damit von der Muttermilch abhängigen Tieren ist aus Tierschutzsicht abzulehnen, da eine Versorgung mit Nahrung am Transportfahrzeug technisch nicht möglich ist und die Tiere somit erheblichem Leid ausgesetzt sind. Rechtlich wäre es möglich, Kälbern aufgrund dessen eine Transportunfähigkeit zu attestieren. Das Anheben des Mindesttransportalters von zwei auf drei Wochen ist nicht im Mindesten ausreichend, um das Hungerleiden zu beenden. Die Kontrolle der Tiergesundheit vor Abfahrt ist ebenfalls nicht hinreichend und nicht definiert und damit nicht realistisch. Selbst in Deutschland wurde das Mindestalter auf 4 Wochen festgelegt. Und der Untersuchungsausschuss zu Tiertransporten im EU-Parlament schlägt sogar mindestens 35 Tage vor. Wobei selbst 35 Tage aus wissenschaftlicher Sicht

nur knapp das Ende der immunologischen Lücke bedeuten. Österreich muss hier dringend im Sinne der Tiere nachbessern. Es ist zu befürchten, dass die ohnehin schon hohe Kälbersterblichkeit durch die immunologische Lücke weiter steigen wird.

19) § 20a (3) TTG: Verkürzung der Transportzeit nichtentwöhnter Säugetiere

Es ist technisch nicht möglich, nicht entwöhnte Tiere am Transport mit Nahrung zu versorgen. Darum sollte mindestens festgelegt werden, dass Transporte nicht entwöhnter Tiere so kurz sein müssen, dass keine Tränkung, d.h. Fütterung, erforderlich ist. Kälber müssen am landwirtschaftlichen Betrieb nach einer Zeitspanne von maximal 12 Stunden getränkt werden. Es ist also unverständlich, wieso Kälber während des Transportes erst nach 19 Stunden mit Nahrung versorgt werden müssen. Aus Tierschutzsicht sind Transporte nicht entwöhnter Tiere gänzlich abzulehnen, da diese Tierkinder aufgrund der Unmöglichkeit, sie mit Nahrung zu versorgen, als nicht transportfähig eingestuft werden müssen.

20) § 20a (4) TTG: Evaluierung der Transportfähigkeit von Tierkindern

Eine solche Evaluierung wäre bei Anhebung des Mindestalters auf mindestens 35 Tage obsolet. Außerdem ist es nicht ausreichend, die Zahl der Tode direkt während oder unmittelbar nach dem Transport heranzuziehen, da eine Vielzahl der Kälber Tage und Wochen nach dem Transport versterben oder medizinisch betreut werden müssen/müssten.

21) § 20a (5) TTG: Schlacht- und Masttransporte nur innerhalb der EU erlaubt

Grundsätzlich ist es erfreulich, dass Schlacht- und Masttransporte nur noch innerhalb der EU bzw. der EFTA stattfinden dürfen. Allerdings ist auch die EU sehr groß, und wenn Masttiere einmal in andere EU Ländern verbracht wurden, liegt es nicht mehr in den Möglichkeiten von Österreich, Tiertransporte in Drittländer außerhalb der EU zu verhindern. Deshalb sollten Tiertransporte insbesondere zu Schlachtzwecken nur bis zum nächsten Schlachthof erlaubt sein. Vor 25 Jahren gab es ein entsprechendes Tiertransportgesetz in Österreich, das dann aber leider aufgehoben wurde. Überdies ist ein Transport lebender Tiere zur Schlachtung nicht nötig, da stattdessen gekühltes Fleisch transportiert werden kann.

22) § 20a (6) Ziffer 1 TTG: Drittstaaten Zuchttier-Transporte nur bei maximal einer Ruhezeit

Zuchttiere erwartet in Drittländern ein grauenhaftes Schicksal. Abgesehen davon dauert ein Transport in Drittländer aus Tierschutzsicht viel zu lang und es gibt keine Gesetze, die diese Tiere in den Zielländern schützen könnten. Aus diesen Gründen sollte es für Zuchttiere ein komplettes Transportverbot in Drittländer geben. Der Transport von lebenden Tieren zum Herdenaufbau ist, erstens, nicht nötig, da stattdessen Genmaterial versendet werden kann, und zweitens kann auch nach Jahrzehnten andauernder Exporte in den Zielländern kein Herdenaufbau nachgewiesen werden.

23) § 20a (6) Ziffer 2 TTG: Drittstaaten Zuchttier-Transporte beliebiger Länge nur in bestimmte Länder

Diese Ziffer, sowie die dazugehörige Verordnungsermächtigung § 20a (7) TTG und die Liste der erlaubten Zielländer in Anlage 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Die für die in Anlage 2 genannten Länder genutzten Routen führen oft über Russland, dessen erforderliche Kontrollstellen nicht durch die EU zertifiziert sind, weswegen es bereits jetzt nicht geltendem Recht entspricht, Tiere über Russland zu transportieren. Deutschland wurde hier ebenfalls bereits tätig und hat per Erlass Tiertransporte über Russland untersagt. Außerdem wurden Transporte in die in Anlage 2

genannten Drittländer bereits in vielen deutschen Bundesländern verboten. Es ist außerdem zu bezweifeln, dass Angaben der Durchführenden des Transports ausreichende „Beweise“ für eine ordnungsgemäße Plausibilitätsprüfung und Retrospektivkontrolle liefern können. Aus der Vergangenheit sind zahlreiche Verstöße bekannt. So werden beispielsweise Fahrzeiten angegeben, die in der Praxis unmöglich zu erreichen sind. Besonders dann nicht, wenn man die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer:innen miteinbezieht, die ebenfalls in der Vergangenheit nicht eingehalten bzw gänzlich ignoriert wurden. Es ist nicht möglich, Tiere über solche Distanzen ohne Inkaufnahme von erheblichem Tierleid durchzuführen. Aus diesem und allen oben genannten Gründen sollte es keine Transporte lebender Tiere in Drittstaaten geben.

Hochachtungsvoll,

Mag. DDr. Martin Balluch
Obmann des VGT